



---

## Kurzinformation

### Regelungen zur Sozialarbeit im deutschen Strafrecht und zur Arbeitspflicht in Justizvollzugsanstalten

---

Wenn ein Angeklagter in Deutschland zur Zahlung einer Geldauflage nicht in der Lage ist oder die Geldauflage als nicht ausreichend betrachtet wird, besteht die Möglichkeit der Auflage der Erbringung gemeinnütziger Leistungen. Regelmäßig wird es sich dabei um gemeinnützige Arbeit handeln,

Groß, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2016, § 56b Rn. 24.

Weitaus größere Bedeutung hat gemeinnützige Arbeit in Jugendstrafverfahren. Sie ist dort als Zuchtmittel klassifiziert, während sie im Erwachsenenstrafrecht als Auflage bezeichnet wird,

vgl. § 56b Abs. 1 und Abs. 2 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 vom 19.06.2019 (BGBl. I S. 844), in englischer Sprache abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stgb/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html) (letzter Abruf: 23.08.2019) und

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19.06.2019 (BGBl. I S. 840), abrufbar in englischer Sprache unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_jgg/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_jgg/index.html) (letzter Abruf: 22.08.2019).

Wer eine Haftstrafe in einer deutschen Justizvollzugsanstalt verbüßt, hat die Pflicht zu arbeiten. Diese Arbeit muss im Hinblick auf die körperlichen Fähigkeiten des Gefangenen angemessen sein und wird stets bezahlt,

§§ 41, 43 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 581, ber. S. 2088 und 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19.06.2019 (BGBl. I S. 840), abrufbar in englischer Sprache unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stvollzg/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stvollzg/index.html) (letzter Abruf: 23.08.2019).

\* \* \*